

Ausschluß der Ersatzpflicht

In der Praxis kommt es vor, daß Bergschäden durch die Ersatzberechtigten verschuldet oder mitverschuldet werden. § 21 Abs. 1 BG schließt die Ersatzpflicht des Bergbaubetriebs in Abhängigkeit vom verschuldeten Schadenanteil aus. Das kann u. U. auch den Anspruch als Ganzes betreffen. Dafür ein Beispiel:

Ein Erwachsener hatte die Umzäunung eines durch Warntafeln zusätzlich gekennzeichneten Einbruchstrichters überstiegen, war am Trichterrand abgerutscht und hatte sich unter den nachbrechenden Massen einen komplizierten Knöchelbruch zugezogen. Er mußte in durchnäßigem Zustand bei kaltem Wetter lange auf Hilfe warten, so daß er sich auch noch eine Lungenentzündung zuzog und mehrere Monate lang arbeitsunfähig war.

Einen Ersatzanspruch gegen den Bergbaubetrieb, durch dessen Tätigkeit der Trichter entstand, hat er aber nicht.

Ein Spezialfall des Ausschlusses ist zu prüfen, wenn Bergschäden an Bauwerken auftreten, die in Gebieten errichtet oder wesentlich verändert wurden, die bereits bergschadengefährdet sind. Die Bergschadengefährdung besteht, wenn unter dem Bauwerk oder in seiner Nähe Bergbau bereits umgegangen ist (frühere bergbauliche Tätigkeiten) oder wenn der Standort des Bauwerks in einem Bergbauschutzgebiet liegt. Sie bestehen unabhängig davon, ob die bergbaulichen Arbeiten in diesem Gebiet bereits begonnen haben. Der Geschädigte hat gemäß § 21 Abs. 2 BG keinen Ersatzanspruch, wenn

1. der Schaden zur Zeit der Errichtung oder wesentlichen Änderung des Bauwerks voraussichtlich zu erwarten war und das dem Bauauftraggeber bekannt war, und zwar auf Grund einer bergbaulichen Stellungnahme, oder

2. der Schaden zur Zeit der Errichtung oder wesentlichen Veränderung des Bauwerks voraussichtlich zu erwarten war und dies dem Bauauftraggeber bekannt geworden wäre, wenn er — wozu er nach § 11 Abs. 1 oder § 29 Abs. 2 der 1. DVO zum BG verpflichtet ist — die bergbauliche Stellungnahme eingeholt hätte.

Die Bindung der Rechtsfolge an das Wissen oder pflichtwidrige Nichtwissen des Bauauftraggebers bewirkt,⁴ daß durch einen späteren Eigentümerwechsel usw. nicht die ursprünglich ausgeschlossene Ersatzpflicht für potentielle Bergschäden doch noch entsteht. Der Geschädigte befindet sich stets in der gleichen Lage, in der sich der Bauauftraggeber befände; die „Gutgläubigkeit“ des Rechtserwerbs ist für das Rechtsverhältnis gegenüber dem Bergbaubetrieb unerheblich. Diese Regelung ist bei der möglichen Zeitdifferenz zwischen Bauen und Bergschaden, die einige Jahrzehnte ausmachen kann, in denen Generationen wechseln und Eigentumsrechte mehrfach übertragen werden können, von großer praktischer Bedeutung.

Die bergbauliche Stellungnahme ist, wenn das Bauwerk in einem Bergbauschutzgebiet errichtet oder wesentlich verändert werden soll, bei dem Bergbaubetrieb einzuholen, für den das Schutzgebiet festgesetzt worden ist (§ 29 Abs. 1 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 der 1. DVO zum BG). Sie ist bei der Bergbehörde einzuholen, wenn das Bauwerk in einem Gebiet errichtet oder wesentlich verändert werden soll, das nicht Bergbauschutzgebiet ist, in dem aber mit Einwirkungen durch frühere bergbauliche Tätigkeit zu rechnen ist (§ 29 Abs. 2 der 1. DVO zum BG).

Die Fassung des Gesetzes macht deutlich, auf wessen Schadenvoraussicht es ankommt. Selbst eine wohl begründete Vermutung des Bauauftraggebers kann m. E. den Ausschluß nicht herbeiführen, wenn ein auf alle

oder die bestimmten, den Anspruch betreffenden Einwirkungen bezogenes „Negativattest“ des Bergbaubetriebs bzw. der Bergbehörde erteilt ist. Fehler gehen stets zu Lasten des Ausstellers der bergbaulichen Stellungnahme, der vor dem Schaden nicht oder nicht vollständig warnte, obwohl es objektiv geboten war.

In diesem Zusammenhang erhebt sich die Frage, ob die ausgehängte Baugenehmigung oder Zustimmung zur Bauanzeige gemäß den §§ 30, 31 DBO die Wirkung hat, die pflichtwidrig unterlassene Einholung der bergbaulichen Stellungnahme zu heilen. Im Unterschied zu früheren Regelungen wird der Ausschluß der Ersatzleistung nicht mehr dadurch bewirkt, daß dem Geschädigten die Gefahr „bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht unbekannt“ geblieben wäre /14/, sondern durch die Unkenntnis infolge der Verletzung einer genau fixierten, der Auslegung nicht bedürftigen Rechtspflicht. Die zweite Variante des § 21 Abs. 2 BG bleibt also in diesen Fällen anwendbar. Die Erteilung der Baugenehmigung oder Zustimmung zur Bauanzeige wird durch die Bergschadengefährdung nicht ausgeschlossen, wenngleich sie damit begründet werden kann, sie kann jedoch — und müßte eigentlich — an Bedingungen gebunden werden. Werden solche Bedingungen nicht oder mit anderer Zielrichtung gestellt, dann wirken m. E. die vom Bergbaubetrieb angegebene Maßnahmen zur Verhinderung oder Verminderung von Bergschäden (z. B. Anforderungen an die Fundamentausbildung, die Stützung, die Abstände der Bauteile voneinander, die Verlegung von Rohrleitungen und Kabeln u. ä.) eo ipso als Maßstab für das Verhalten des Geschädigten. Hat er diese Maßnahmen oder die damit identischen Bedingungen der Baugenehmigung oder der Zustimmung zur Bauanzeige erfüllt, dann liegen dennoch eingetretene Bergschäden außerhalb eines Mitverschuldens. Entsprechend ist bei der unterlassenen Einholung der bergbaulichen Stellungnahme zu verfahren.

Ersatzleistung bei Bergschäden an land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen

Bergschäden an land- und forstwirtschaftlich genutzten Bodenflächen sind Beschränkungen im Sinne der Bestimmungen über die Bodennutzung und entsprechend auszugleichen. Damit wird, da das Landeskulturgesetz vom 14. Mai 1970 (GBl. I S. 67) dazu keine Detailvorschriften enthält, auf die BodennutzungsVO und deren 1. DB verwiesen und m. E. zugleich auch der persönliche Geltungsbereich des § 18 Abs. 2 BG auf den der BodennutzungsVO (in der enumerativen Aufzählung des § 1 Abs. 2 der 1. DB zu dieser VO) fixiert.

Die Beschränkung der Nutzung durch Bergschäden kann nicht dem Zustimmungsverfahren gemäß § 8 BodennutzungsVO und der Vertragspflicht gemäß § 7 BodennutzungsVO unterworfen werden; das läßt der Charakter des Bergschadens als Folge von Vorrichtungen unter oder über Tage nicht zu. § 18 Abs. 2 BG muß als Fiktion verstanden werden, mit der § 6 BodennutzungsVO sowie die Durchführungsbestimmung dazu — insbesondere deren §§ 3 bis 7 — auch in der Bergschadenregelung zur Wirkung zu bringen sind/15/, ohne auf eine solche Rechtsvorschrift tieferen Ranges

/14/ So § 360 Abs. 1 des Sächsischen Allgemeinen Berggesetzes, § 150 Abs. 1 des Allgemeinen Berggesetzes für die preußischen Staaten schloß die Ersatzverpflichtung aus, wenn die Bergschadengefährdung dem Grundbesitzer „bei Anwendung gewöhnlicher Aufmerksamkeit nicht unbekannt bleiben konnte“.

Das Oberste Gericht erörterte die Sorgfaltspflicht im Zusammenhang mit einem vor 68 Jahren errichteten und vor 30 Jahren umgebauten Gebäude in seinem Urteil vom 17. Juli 1968 — 2 Zz 12/68 — (nicht veröffentlicht).

/15/ Dieses Ergebnis hätte m. E. § 19 Abs. 1 Satz 2 BG ebenso wenig wie § 47 Abs. 2 der 1. DB zur BodennutzungsVO allein gerechtfertigt.